

272 035¹⁰⁵) ebenfalls, leicht lösliche, gegen Luft widerstandsfähige organische Arsenverbindungen darzustellen, indem er auf Derivate des Arsenobenzols oder des Phenylarsins, welche eine Aminogruppe allein oder noch in Gemeinschaft mit anderen Substituenten enthalten, Aldehydsulfonsäuren wirken ließ.

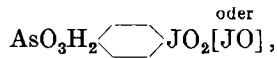
Kolloidale Arsenlösungen sind von E m s l a n d e r , München, zum Patent angemeldet worden¹⁰⁶). Die Darstellung geschieht dadurch, daß man Arsenverbindungen in saurer Lösung bei Anwesenheit von Schutzkolloiden reduziert. Als Schutzkolloid dient Gelatine. Die Reinigung kann mittels Dialyse bewirkt werden.

V i e t h u n d K a u f m a n n vermochten nach D. R. P. 270 672¹⁰⁷) die Lösungen von 3·3'-Diamino-4·4'-dioxy-arsenobenzolformaldehydsulfoxylatlösungen durch Zusatz geringer Mengen eines schwefligsauren Salzes haltbar zu machen; 0,1% Sulfit kann schon genügen.

In der Therapie der Syphilis spielen schon seit langer Zeit das Quecksilber und das Jod eine wichtige Rolle. Es lag daher nahe, das Salvarsan mit je einem dieser beiden zu kombinieren.

Über dieses Thema ist auch diesmal wieder ein Patent von der Chemischen Fabrik vorm. E. Schering, D. R. P. 268 983¹⁰⁸), und eine Arbeit von K a r r e r¹⁰⁹) erschienen. Die erstere hat in der Seitenkette jodierte Aminophenylarsinsäuren dargestellt, indem sie diese auf die übliche Art in Jodacylderivate überführt, und auf diese Weise zu weniger giftigen Produkten gelangt.

K a r r e r stellte aus der p-Jodphenylarsinsäure mittels Oxydation die Jodo- und Jodosophenylarsinsäure dar:



deren Toxizitätsgrenze bei Tieren gleich war.

Seitdem es in neuester Zeit gelungen ist, ein fast vollständig resorbierbares Jodpräparat im Alival¹¹⁰) der Höchster Farbwerke zu erhalten, das sich leicht, schmerzlos und in wenigen Kubikzentimetern injizieren läßt, dürften derartige Jodarsenverbindungen zweckmäßiger durch kombinierte Einspritzungen von Salvarsan und Alival zu ersetzen sein. Denn man hat es dadurch in der Hand, die Mengen beider Mittel jeweils für den einzelnen Krankheitsfall zu variieren.

Schließlich sei noch eine Arbeit von D a n y s¹¹¹) angeführt, welcher frisch gefällte Halogensilbersalze oder besser die Cyankaliumlösungen dieser Substanzen mit wässrigen Salvarsanchlorhydratlösungen zusammenbringt. Hierdurch sollen sich Verbindungen bilden, die in Form ihrer in Wasser unlöslichen Sulfate ausgefällt werden können; das Salvarsan kann dabei aber wechselnde Mengen der Silbersalze enthalten.

(Fortsetzung folgt.)

Die Vergeltung des englischen Patentvernichtungs-Gesetzes.

Von Dipl.-Ing. Dr. ALEXANDER LANG, Patentanwalt, Berlin.

(Eingeg. 14./7. 1915.)

Durch die „Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger“, die der Bundesrat erlassen und der Stellvertreter des Reichskanzlers unter dem 1./7. 1915 veröffentlicht hat, ist die Frage der Vergeltungsmaßnahme gegenüber England auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes mit einem Schlag erledigt worden. Damit hat der Bundesrat zugleich zum

Ausdruck gebracht, daß es bei der Schaffung des sog. englischen Patentvernichtungsgesetzes dem englischen Gesetzgeber keineswegs darauf ankam, eine „Lücke im englischen Patentgesetz“ auszufüllen. Zur Entschuldigung der englischen Maßnahme ist vielfach (so auch von W i e g a n d in der Zeitschrift für angewandte Chemie 27, 660 [1914]) die Auffassung vertreten worden, das englische Patentgesetz besitze nicht eine Bestimmung, wie sie im deutschen Patentgesetz vorhanden ist, wonach der Reichskanzler außer für Zwecke des Heeres und der Flotte auch dann ein Patent für unwirksam erklären kann, wenn der Gegenstand des Patentes „im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll.“ Diese Auffassung ist gänzlich irrtümlich. Auch das englische Patentgesetz besitzt in seinem Artikel 29, Absatz 2, eine dem § 5 Absatz 2 des deutschen Patentgesetzes analoge Bestimmung. Danach ist der Regierung ein Benutzungsrecht zugesprochen, und dieses Benutzungsrecht kann in gleicher Weise wie in Deutschland dann in Anspruch genommen werden, wenn eine angemessene Entschädigung erfolgt. Ebenso wie in Deutschland gibt es naturgemäß keinerlei Unterlassungsklage, auch dann nicht, wenn eine Zwangslizenz gar nicht statuiert worden ist. Die Unzulässigkeit der Unterlassungsklage folgt hier wie dort aus dem Umstände, daß es sich bei der Benutzung solcher Patente um die Ausübung von Hoheitsrechten handele, gegenüber denen die privaten Interessen einzelner zurückzustehen haben. Wäre es sonach der englischen Regierung bei Kriegsausbruch lediglich darum zu tun gewesen, die eigene Nation auch während des Krieges mit „absolut unentbehrlichen“ chemischen Erzeugnissen zu versorgen, so hätte sie einfach auf Grund dieses Artikels 32 Absatz 2 des englischen Patentgesetzes eine Zwangslizenz statuieren können, wie dies neuerdings auch in Deutschland bezüglich des Verfahrens zur Herstellung von Eiweiß aus der Luft geschehen ist. Waren die eigentlichen Beweggründe für das englische Vorgehen nicht bekannt, so ist der Umstand, daß die englische Regierung von dem Artikel 29 Absatz 2 keinen Gebrauch gemacht hat, schon hinreichend, jedermann stutzig zu machen. Die Beweggründe sind aber hinreichend bekannt; sie stehen in unzertrennbarem Zusammenhang mit dem berühmt gewordenen „Musterlager“ in London. In diesem „Musterlager“, das vom englischen Handelsamt bei Beginn des Krieges eingerichtet worden ist, wurden alle diejenigen deutschen Waren ausgelegt, die bisher in England, in seinen Kolonien und anderen überseeischen Gebieten aus Deutschland eingeführt worden waren. Der Zweck dieses „Musterlagers“ war der: die englischen Fabrikanten sollten die Erzeugnisse nachahmen und damit die Kundschaft des deutschen Handels an sich reißen. Da nun aber die deutschen Fabrikanten klug genug waren, ihre Erzeugnisse durch englische Patente schützen zu lassen, so standen diesen Nachahmungen die englischen Schutzrechte entgegen. Wie aber der Engländer immer Meister in der Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen war, so schreckte er auch hier vor dem Äußersten nicht zurück; nach dem Grundsatz: „Was mein Interesse ist, ist mein Recht,“ wurde ein Gesetz geschaffen, auf Grund dessen der Richter in der Lage war, störende Patente, soweit sie feindlichen Untertanen gehörten, zu vernichten. Dieser bestimmungsgemäße Zweck des sog. englischen Patentvernichtungsgesetzes darf nie aus dem Auge verloren werden. Man wird sich auch nicht täuschen lassen durch die seinerzeit seitens des „board of trade“ erlassenen „Grundsätze“ bezüglich der Behandlung der Vernichtungsanträge. Die neuere Praxis bei der Handhabung ergibt klar und deutlich (insbesondere auch der von Dr. W i r t h mitgeteilte Fall in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, Jahrgang 1915, 64), daß Vernichtungsanträgen schon dann stattgegeben wird, wenn sich englische Lizenznehmer den deutschen Patentinhabern gegenüber von ihren Lizenzgebühren drücken wollen. Die deutschen Vergeltungsmaßregeln zeigen, daß sich die deutsche Regierung durch die heuchlerische Maske der englischen Regierung nicht hat irre führen lassen.

[A. 90.]

¹⁰⁵) Angew. Chem. 27, II, 281 [1914].

¹⁰⁶) D. R. P. Anm. E. 19 995, Kl. 12 I; Angew. Chem. 27, II, 473 [1914].

¹⁰⁷) Angew. Chem. 27, II, 203 [1914].

¹⁰⁸) Angew. Chem. 27, II, 116 [1914].

¹⁰⁹) Ber. 47, 96 [1914].

¹¹⁰) Deutsch. med. Wochenschr. 1915, Nr. 22.

¹¹¹) Compt. rend. 158, 196.